



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 24.08.2010

betreffend Interhospitalverlegung mit Arztbegleitung in Hessen

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

In zumindest einigen Gebietskörperschaften erfolgen intensivmedizinische oder anderweitig einer ärztlichen Begleitung bedürftige Interhospitalverlegungen unter Begleitung durch den arztbesetzten Rettungsdienst

Vorbemerkung des Sozialministers:

Veränderungen in den medizinischen Versorgungsstrukturen steigern den Bedarf an Intensivtransporten. Um das Risiko solcher Transporte zu minimieren, müssen organisatorische Voraussetzungen geschaffen, das Personal adäquat ausgebildet, speziell ausgestattete Transportmittel vorgehalten und der Patient optimal vorbereitet werden. Ziel dieser Maßnahmen ist die Fortführung der individuellen Intensivtherapie unter Transportbedingungen.

Zur Notfallversorgung gehört auch die Verlegung von Notfallpatienten zwischen Behandlungseinrichtungen mit dafür qualifiziertem Personal in dafür geeigneten Rettungsmitteln. Die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports umfasst damit nicht nur die Patientenübergabe an eine Behandlungseinrichtung, sondern auch die weitere Beförderung von bereits klinisch behandelten Patientinnen und Patienten, wenn sie aufgrund ärztlicher Verordnung als Notfallversorgung oder Krankentransport einzustufen ist (Sekundäreinsatz).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer ist jeweils auf Grund welcher Regelung in welchem Kreis / kreisfreien Stadt unter welchen Bedingungen für die ärztliche Begleitung von Interhospitalverlegungen zuständig?

Nach Nr. 1.1.9 des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen obliegt die Entscheidung über das im Einzelfall einzusetzende Rettungsmittel dem verantwortlichen ärztlichen Personal der abgebenden Behandlungseinrichtung. Sekundäreinsätze können sowohl mit bodengebundenen Rettungsmitteln als auch mit Luftrettungsmitteln durchgeführt werden. Die Auswahl des jeweils geeigneten Transportmittels hat in Abhängigkeit von den jeweiligen medizinischen Erfordernissen, der Dringlichkeit sowie der Entfernung nach wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei ist dem bodengebundenen Transport grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

Nach Nr. 5 der Grundsätze zur Durchführung von ärztlich begleiteten Sekundäreinsätzen in Hessen erfolgt die Anforderung von ärztlich begleitenden Sekundäreinsätzen ausschließlich durch das abgebende Krankenhaus bei der örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle. Für die Dispositionsentscheidung eines Einsatzes ist der Zeitpunkt entscheidend, an dem im aufnehmenden Krankenhaus die Aufnahme des Patienten erfolgen soll. Dabei wird die Dringlichkeit entsprechend festgelegt.

Frage 2. Wer ist zuständig für die Übernahme der Verlegungs- / Transportkosten und wie werden diese jeweils verrechnet?

Die Verlegungs- bzw. Transportkosten werden von der Krankenkasse des Patienten getragen.

Frage 3. Sofern dafür der ärztliche Rettungsdienst / Notarzt zuständig ist, wo erfolgt die Anfahrt zum verlegenden Krankenhaus mit Sondersignal?

Da Sonderrechte gemäß § 35 Abs. 5a StVO durch Rettungsfahrzeuge im Straßenverkehr nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, "..., wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden", bedeutet das tatbestandliche Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 5a StVO auch immer die Anordnung zur Ausübung der Sonderrechte auf der Anfahrt für die alarmierte Fahrzeugbesatzung.

Ob höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, ist vom Personal in der Zentralen Leitstelle unter Anlegen eines strengen Maßstabes zu entscheiden, weil die Anordnung von Sonderrechten eine Rechtsbeeinträchtigung der übrigen Verkehrsteilnehmer, verbunden mit einer erhöhten Gefährdung von Personen und Sachwerten bei jeder Einsatzfahrt mit sich bringt.

Das Personal in der Zentrale Leitstelle hat im Rahmen seiner Möglichkeiten während des Dialogs mit der Meldeperson die Dringlichkeit des Hilfeersuchens vor Erteilung des Einsatzauftrages - soweit möglich - zu hinterfragen.

Frage 4. Gibt es Fälle, in denen eine Verlegung so zeitkritisch ist, dass eine Anfahrt zur Verlegung mit Sondersignal angemessen ist und wenn ja, welche sind das und wie häufig sind diese?

Ja. Bei der Verlegungsdringlichkeit "Sofort" steht die schnellstmögliche Transportdurchführung aufgrund vitaler Indikation im Vordergrund. Diese Einsätze sind als Primäreinsätze zu disponieren. Über die Häufigkeit dieser Einsätze liegen keine Daten vor.

Frage 5. Wer entscheidet sonst jeweils in den Kreisen einzeln darüber, ob die Anfahrt zum abgebenden Krankenhaus mit Sondersignal erfolgen muss?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die jeweiligen Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und insbesondere der besonderen Verkehrsgefährdung durch den Einsatz von Sondersignal?

Sonderrechte dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sich die Patientin oder der Patient in einer lebensbedrohlichen Situation befindet, diese Situation unmittelbar bevorsteht oder der Patientin/dem Patienten ohne die schnellstmögliche Versorgung in einem geeigneten Krankenhaus schwere gesundheitliche Schäden drohen würden.

Bei der Einschätzung des Personals in der Zentralen Leitstelle über das Vorliegen einer Notfallsituation entscheidet immer die Sicht "im vorhinein", nicht die Sicht "im nachhinein". Von nicht-indizierten Sonderrechtsanordnungen, z.B. in Form einer prophylaktischen Anordnung von Sonderrechten, ist jedoch abzusehen.

Inwieweit die Beförderung der Patientin oder des Patienten in eine Behandlungseinrichtung unter Sonderrechten erfolgt, liegt in der Entscheidung der Notärztin oder des Notarztes. Grundsätzlich gilt auch hier das Anlegen eines strengen Maßstabes im Sinne von § 35 Abs. 5a StVO.

Ansonsten verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die jeweiligen Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Belegung eines Rettungsmittels?

Die vorgenannten Regelungen sind bundes- bzw. landeseinheitlich festgelegt. Die Rettungsdienststräger (Landkreise und kreisfreie Städte) sind verpflichtet, den voraussichtlichen Bedarf an Rettungsmitteln (Rettungswagen, Notarzt-Einsatz-Fahrzeuge) in ihrem Bereich zu ermitteln und in ihren Bereichsplänen die notwendige Vorhaltung festzulegen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass auf dieser Grundlage die Rettungsdienstträger die Auslastung der Rettungsfahrzeuge regelmäßig ermitteln und wenn nötig entsprechend anpassen.

Wiesbaden, 8. Oktober 2010

Stefan Grüttner